Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Dezernat für Soziales und Gesundheit	17.04.2023	**2023/113**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	22.05.2023

Tagesordnungspunkt 16

Förderung sozialer Beratungsstellen im Landkreis Konstanz;
Anpassung der Rahmenvereinbarung

Beschlussvorschlag

Der angepassten Rahmenvereinbarung über die Förderung von Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Konstanz wird zugestimmt.

Historie und Sachverhalt

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 16 Dezember 2002 und des Gutachtens des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) wurde die Beratungsstellenlandschaft im Landkreis Konstanz seinerzeit neu konzipiert.

Gleichzeitig wurde eine dreijährige Förderperiode eingeführt, die sich seither sehr bewährt hat. Um eine angemessene und sachgerechte Erhöhung der Förderbeiträge zu erreichen, wurde 2016 eine Indexfortschreibung in einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Konstanz und der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände vom Kreistag beschlossen und im Landkreis Konstanz eingeführt. Diese Rahmenvereinbarung ist als **ANLAGE 1** beigefügt.

Diese beinhaltet neben der jährlichen institutionellen Förderung der Ligaverbände unter anderem auch eine Regelung, dass die Fortschreibung der Vergütung auf der Basis des Bruttoverdienstindex sowie des Verbraucherpreisindex des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg erfolgt, wobei der Bruttoverdienstindex mit 90 % und der Verbraucherpreisindex mit 10 % Berücksichtigung finden.

Diese Rahmenvereinbarung ist sowohl aus Sicht der Leistungserbringer als auch aus Sicht der Kreisverwaltung sinnvoll und richtig. Zur neuen Förderperiode 2024-2026 soll die Rahmenvereinbarung angepasst werden. Darauf haben sich inhaltlich beide Seiten verständigt. Wesentliche Änderungen sind:

- Beim Vorliegen besonderer Umstände, die durch die Index-Fortschreibung nicht oder zeitversetzt berücksichtigt werden, können die Vertragsparteien eine Übergangslösung verhandeln.

  Siehe hierzu auch Drucksachen-Nr. 2022/189. Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie sowie der Erstellung der Sozialstrategie wurde der Förderzeitraum 2020-2022 um ein Jahr verlängert.

- Anpassung der institutionellen Förderung
- Die Zuwendungsvoraussetzungen wurden umformuliert
- Die institutionelle Förderung wurde leicht erhöht

Die neue Rahmenvereinbarung ist als **ANLAGE 2** angefügt und soll als Grundlage dienen für die Festsetzung der Förderungen der sozialen Beratungsstellen. Über die einzelnen Förderungen in den Jahres 2024-2026 soll im Laufe des Jahres 2023 im Sozialausschuss und Kreistag beraten werden.

Anlagen

Anlage 1 – Rahmenvereinbarung ALT (aus 2016)

Anlage 2 – Rahmenvereinbarung NEU

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe ☒ Selbstverwaltungsaufgabe ⇩

☒ Pflichtaufgabe

☒ Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

☒ keine Auswirkungen

☐ Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:

Nr.: … Bezeichnung: …

… …

Ziele/Kennzahlen der Sozialstrategie müssen noch in die Gesamtstrategie integriert werden

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☒ laufend ☐ mehrjährig	43.000 EUR	2024 ff
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☒ laufend ☐ mehrjährig	0 EUR	2024 ff
Nettoauswirkungen	43.000 EUR	2024 ff

☒ Mittel werden im Haushalt/Entwurf (ab 2024) veranschlagt

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet eine jährliche institutionelle Förderung für die Geschäftsstelle der Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie für die einzelnen Spitzenverbände in Höhe von 43.000 EUR. Einzelne Förderungen, die mit Hilfe der Indexe fortgeschrieben werden, werden vom Ausschuss/Kreistag separat beschlossen.